



Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 21. Februar 2020, gestützt auf den Vorschlag vom 31. Oktober 2019 der Prüfungskommission Veterinärmedizin;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2020

Diese Vorgaben enthalten Informationen zu den folgenden Punkten:

1. Inhalt
2. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Organisation, Zeitpunkt und Ort
3. Form, Ablauf, Bewertung und Qualitätssicherung
4. Mitteilung der Resultate
5. Sanktionen
6. Menschen mit Behinderungen
7. Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg
8. Rechtsgrundlagen

1. Inhalt

Grundlage des Inhalts der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin:

- Artikel 6, 7 und 10 des Medizinalberufegesetzes, MedBG (allgemeine und spezifische Ausbildungsziele)
- Lernzielkatalog Veterinärmedizin

Geprüfte Disziplinen: Kleintier-, Pferde- und Nutztiermedizin sowie Pathologie

2. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Organisation, Zeitraum und Ort

2.1 Anmeldung

Die Prüfungsanmeldung hat spätestens bis 31. März 2020 online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: www.anmeldung.admin.ch

2.2 Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch

- Auf die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Prüfungsverordnung betreffend Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch wird in der Online-Anmeldung hingewiesen.
- Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet.
- Das Nichtantreten oder der Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund führt zu einem Misserfolg. Die Abmeldung ist der/dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden, sie/er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt.
- Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen, ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch ist zusätzlich die Prüfungsgebühr geschuldet.

2.3 Organisation

Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt in angemessener Zeit vor Beginn der Prüfung nach den von den jeweiligen Instituten/Kliniken definierten Verfahren so, dass die Anfahrt innerhalb von 4 Stunden problemlos erfolgen kann.

2.4 Prüfungszeitraum

Bern: 02. November 2020 bis 15. Januar 2021

Zürich: 05. Oktober 2020 bis 08. Januar 2021

2.5 Ort

Die eidgenössische Prüfung wird in der Regel dort abgelegt, wo das Studium abgeschlossen wurde.

3. Form, Ablauf, Bewertung und Qualitätssicherung

3.1 Form

Jede Disziplin wird als praktische Einzelprüfung durchgeführt. Jede der vier Einzelprüfungen wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3.2 Ablauf

- Die Disziplinen Kleintier-, Pferde und Nutztiermedizin beinhalten die Fächer Chirurgie, Medizin, Bestandesmedizin und Reproduktion. Das jeweilige Fach, beziehungsweise ein Fall mit fächerübergreifender Problematik wird den Kandidatinnen / Kandidaten fallabhängig zufällig zugeteilt.
- Die Disziplin Pathologie besteht aus der Sektion eines Kadavers und dem anschliessenden Verfassen eines Sektions-Berichts. Dieser kann als Kurzbericht im Sinne der Beilage zu einer Organeinsendung oder als ausführlicher Sektionsbericht verlangt werden. Für die Abfassung des Berichtes stehen 2 (Kurzbericht wird in einem zugewiesenen Raum verfasst) beziehungsweise 24 Stunden (ausführlicher Sektionsbericht wird zu Hause verfasst) zur Verfügung.

3.3 Bewertung

- Grundlage: Entsprechend dem Lernzielkatalog der Vetsuisse-Fakultät prüft die eidgenössische Prüfung in Veterinärmedizin die vier Kompetenzen "Wissen", "Fähigkeiten", "Fertigkeiten" und "Verhaltensweisen". Diese Kompetenzen werden in den klinischen Fächern jeweils anhand der Teilbereiche „Wissen“, „Vernetzung des Wissens“, „praktische Fertigkeiten“ und „Kommunikation“ bewertet. In der Pathologie werden Untersuchungstechnik, Befunderhebung, Interpretation der Befunde, fallspezifisches Wissen, tierartenübergreifendes Wissen sowie der Sektionsbericht und die Fallpräsentation separat bewertet.
- In jedem Teilbereich wird am Ende einer Prüfung eine Note zwischen 1 und 6 gesetzt (Halbnoten sind zulässig).
- Die Note einer Einzelprüfung der klinischen Fächer entsteht aus den gewichteten Noten der Teilbereiche Wissen, Vernetzung des Wissens, praktische Fähigkeiten und Kommunikation. Je nach den Anforderungen der einzelnen Prüfungsaufgabe werden die Teilnoten für die Schlussnote unterschiedlich stark gewichtet. Die Gewichtung beträgt standardmässig 2, kann je nach Fall und Prüfung durch den Experten auf 1 ab- oder 3 aufgewertet werden. Die Gesamtgewichtung einer Einzelprüfung muss aber immer 8 betragen. Die Noten der Einzelprüfung Pathologie entsteht aus den gleich gewichteten Teilnoten der Bereiche (i) Untersuchungstechnik, (ii) Befunderhebung, (iii) Interpretation der Befunde und Pathogenese des Falles, (iv) Pathogenesewissen und Differentialdiagnosen und (v) Sektionsbericht und Fallpräsentation.
- In jeder Einzelprüfung werden Noten von 1 (schlechtestes) bis 6 (bestes Resultat) vergeben, wobei auf ganze oder halbe Noten gerundet wird. In jeder Einzelprüfung muss mindestens eine genügende Note, d.h. minimal die Note 4 erreicht werden, damit die betreffende Einzelprüfung mit „bestanden“ beurteilt wird. Es ist keine Kompensation zwischen den Einzelprüfungen möglich.
- Unmittelbar nach den letzten Prüfungen eines Standortes werden in Anwesenheit des Ausschusses der Prüfungskommission anlässlich einer Notenkonferenz die definitiven Noten aller Kandidatinnen / Kandidaten des Standortes festgelegt.

3.4 Grundregeln für das Niveau der Fragestellungen

- Der Lernzielkatalog der Vetsuisse-Fakultät definiert die verschiedenen Kompetenzniveaus für Theorie und Praxis und legt für jeden Bereich das zu erreichende Kompetenzniveau fest.
- Die Beurteilung der Kommunikation basiert auf den allgemeinen, für die Veterinärmedizin gültigen Grundlagen des MedBG. Die Kandidatin, der Kandidat ist fähig, die Befunde und deren Interpretation zusammenzufassen und mitzuteilen.

3.5 Qualitätssicherung

- Die Prüfungsprotokolle werden im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern analysiert. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, die in den Analysen eruierten Kritikpunkte mit den Examinierenden zu besprechen und für die Prüfungen der Folgejahre Verbesserungen einzuleiten.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten nach jeder Einzelprüfung die Möglichkeit, dem IML eine anonyme Rückmeldung zum Prüfungsverlauf abzugeben.

4. Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- Den Kandidatinnen / Kandidaten werden die Prüfungsergebnisse 1-2 Tage nach der Notenkonferenz des jeweiligen Standortes durch die Präsidentin der Prüfungskommission mitgeteilt. Unmittelbar nach der Prüfung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten weder eine mündliche Rückmeldung (Feedback) noch ein Resultat, noch Einsicht in die Protokolle.
- Die offiziellen Dokumente (Verfügung über das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung Diplombestätigung) werden frühestens einen Monat nach Abschluss der Prüfungen an beiden Standorten zugestellt.

5. Sanktionen

- Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen der Kandidatinnen / Kandidaten oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubten Kontakten zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten oder bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist unverzüglich der/die Standortverantwortliche zu informieren.
- Der / die Standortverantwortliche hat jederzeit das Recht, Dokumente, Behältnisse usw. daraufhin zu überprüfen, ob sie unerlaubte Hilfsmittel darstellen/enthalten. Er / Sie entscheidet gestützt auf diese Meldung und die Beweislage über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.
- Der / die Standortverantwortliche informiert die MEBEKO, Ressort Ausbildung, und die Präsidentin/den Präsidenten der Prüfungskommission über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung von der Prüfung erfolgt ist.
- Die MEBEKO, Ressort Ausbildung entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

6. Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen (Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder psychisch/seelischen Fähigkeiten) sollen die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinberufe möglichst mit derselben Aussicht auf Erfolg absolvieren können wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils zielen darauf ab, diese Nachteile durch organisatorische und/oder verfahrensmässige Massnahmen (z.B. mehr Zeit zur Verfügung stellen, Beizug von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen usw.) auszugleichen. Die Massnahmen dürfen jedoch keine über den Nachteilsausgleich hinausgehende Besserstellung der behinderten Person gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Folge haben und müssen sich mit einem verhältnismässigen Aufwand realisieren lassen. Menschen mit Behinderungen müssen alle fachlichen Anforderungen der Prüfung in gleicher Weise erfüllen, wie nicht behinderte Kandidatinnen / Kandidaten.

Von einer Behinderung betroffene Kandidatinnen / Kandidaten können beim Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen.

- Gesuche:
Ein Gesuch um Anpassungsmassnahmen ist schriftlich **spätestens bis am 31. März 2020** einzureichen an: Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, 3003 Bern.
- Inhalt des Gesuches:
 - Im Gesuch sind die Behinderung und deren Auswirkungen auf die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung klar zu umschreiben;
 - Die beantragten Ausgleichsmassnahmen sind klar zu benennen und angemessen zu begründen.
- Gesuchsbeilagen (die MEBEKO, Ressort Ausbildung, behält sich die Nachforderung weiterer bzw. detaillierter Unterlagen / Angaben ausdrücklich vor):
 - Ärztliches Gutachten oder zumindest detailliertes ärztliches Zeugnis mit Angaben zu Anamnese, Diagnose, Krankheitsverlauf und Prognose sowie über die Auswirkungen der Behinderung auf die Absolvierung von Prüfungen.
 - Die Ausstellerin / der Aussteller des Gutachtens / Zeugnisses muss über die für die fachliche Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Kompetenzen (medizinisch, neuropsychologisch usw.) verfügen;
 - Das Gutachten / Zeugnis muss aktuell, das heisst es darf nicht älter als 6 Monate sein;
 - Entbindungserklärung vom ärztlichen Berufsgeheimnis (damit die MEBEKO, Ressort Ausbildung gegebenenfalls mit der Ausstellerin / dem Aussteller des Gutachtens / Zeugnisses direkt in Kontakt treten kann);
 - Unterlagen über die von der Fakultät während dem Studium gewährten Anpassungsmassnahmen.
- Vorgehen:
 - Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, sendet die MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Unterlagen der Prüfungskommission und der / dem Standortverantwortlichen zur Stellungnahme;
 - Sollen die beantragten Anpassungsmassnahmen nicht, bzw. im Wesentlichen nicht so wie beantragt, realisiert werden, gewährt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör.
- Entscheid:
Der Entscheid liegt bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung.

7. Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen (Checklisten) bei einem Misserfolg

7.1 Allgemeines:

- Die Modalitäten für die Einsichtnahme in die Unterlagen der eidgenössischen Prüfung gelten für alle Prüfungsstandorte in gleicher Weise;
- Gesuche um Akteneinsicht sind an das Sekretariat der Prüfungskommission Veterinärmedizin (Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, MEBEKO@bag.damin.ch) zu richten;
- Die Prüfungseinsicht erfolgt in aller Regel am Prüfungsstandort, sie wird überwacht und protokolliert;
- Im Rahmen der Einsichtnahme werden keine Fragen zum Ablauf, zum Inhalt und zur Bewertung der Prüfung beantwortet;
- Eine formelle Beschwerde gegen einen Misserfolg muss unbedingt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Prüfungsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Rechtsmittelbelehrung siehe Prüfungsverfügung);
- Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben;
- Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen;
- Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen einzig von einem bevollmächtigten Anwalt / einer bevollmächtigten Anwältin begleitet werden.

7.2 Spezielles:

- Die Checkliste und das Detailprotokoll können eingesehen werden;
- Es werden keine Kopien abgegeben, das Anfertigen von handschriftlichen Notizen ist erlaubt. Diese werden von der Aufsichtsperson kontrolliert;
- Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (in aller Regel 60 Minuten).

8. Rechtsgrundlagen

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11); siehe Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_11.html;
- Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3); siehe Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_113_3.html;
- Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32); siehe Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c811_113_32.html;
- Schweizerischer Lernzielkatalog Veterinärmedizin; publiziert auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-veterinaermedizin.html>;
- Schweizerischer Lernzielkatalog Veterinärmedizin- Anhang; publiziert auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-veterinaermedizin.html>;
- Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin. Die Richtlinien werden jährlich angepasst und publiziert auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-veterinaermedizin.html>.